

RS Verg 2008/9/12 N/0105-BVA/02/2008-24

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2008

Norm

BVergG 2006 §268 Abs2

1. BVergG 2006 § 268 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 268 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 268 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
4. BVergG 2006 § 268 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Eine zwischen dem Angebotspreis der präsumtiven Zuschlagsempfängerin und dem Angebotspreis der an der zweiten Stelle gereihten Antragstellerin bestehende Differenz von Euro 2,314.123,09 oder 10,2% ist, gemessen an der Höhe des vom Auftraggeber geschätzten Auftragsvolumens von Euro 32,7 Mio und der gestreuten Staffelung der Preise der insgesamt vorliegenden 11 konkurrierenden Angebote mit Preisdifferenzen bis zu maximal 31,7%, als nicht auffallend einzustufen. Ein Anlassfall zur Durchführung einer vertieften Angebotsprüfung iSd § 268 Abs. 2 BVergG lag somit gar nicht vor (vgl dazu auch VfGH 22.9.2003, B 1211/01, sowie auch VwGH 13.6.2005, 2004/04/0090). Eine zwischen dem Angebotspreis der präsumtiven Zuschlagsempfängerin und dem Angebotspreis der an der zweiten Stelle gereihten Antragstellerin bestehende Differenz von Euro 2,314.123,09 oder 10,2% ist, gemessen an der Höhe des vom Auftraggeber geschätzten Auftragsvolumens von Euro 32,7 Mio und der gestreuten Staffelung der Preise der insgesamt vorliegenden 11 konkurrierenden Angebote mit Preisdifferenzen bis zu maximal 31,7%, als nicht auffallend einzustufen. Ein Anlassfall zur Durchführung einer vertieften Angebotsprüfung iSd Paragraph 268, Absatz 2, BVergG lag somit gar nicht vor vergleiche dazu auch VfGH 22.9.2003, B 1211/01, sowie auch VwGH 13.6.2005, 2004/04/0090).

Entscheidungstexte

- N/0105-BVA/02/2008-24
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 12.09.2008 N/0105-BVA/02/2008-24

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2008

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at